

Verfassungsgerichtshof
Judenplatz 11, 1010 Wien
B 2005/08 - 4

B E S C H L U S S :

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. H o l z i n g e r , in Anwesenheit der Vizepräsidentin Dr. B i e r l e i n und der Mitglieder Dr. B e r c h t o l d - O s t e r m a n n , DDr. G r a b e n w a r t e r , Dr. H e l l e r und DDr. R u p p e als Stimmführer, im Beisein des Schriftführers Mag. C e d e , in der Beschwerdesache des Dipl.-Ing. Wolfgang L. , (...), London, Vereinigtes Königreich, vertreten durch die Hule Bachmayr-Heyda Nordberg Rechtsanwälte GmbH, Franz-Josefs-Kai 47, 1010 Wien, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien vom 16. Oktober 2008, Z UVS-06/FM/31/10778/2007, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung einstimmig beschlossen:

Die Behandlung der Beschwerde wird abgelehnt.

B e g r ü n d u n g :

Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde in einer nicht von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossenen Angelegenheit ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Art. 144 Abs. 2 B-VG). Eine solche Klärung ist dann

(16. Juni 2009)

nicht zu erwarten, wenn zur Beantwortung der maßgebenden Fragen spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen nicht erforderlich sind.

Die vorliegende Beschwerde rügt die Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK), auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter (Art. 83 Abs. 2 B-VG), auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz (Art. 7 B-VG), auf persönliche Freiheit (Art. 5 EMRK), auf Unversehrtheit des Eigentums (Art. 5 StGG) sowie des Rechts, keiner Strafe ohne Gesetz unterworfen zu werden (Art. 7 EMRK). Die behaupteten Rechtsverletzungen wären aber zum erheblichen Teil nur die Folge einer - allenfalls grob - unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes. Spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen sind zur Beurteilung der aufgeworfenen Fragen, einschließlich der richtigen Interpretation des § 48a Abs. 1 Z 2 lit. c BörseG sowie der in Betracht kommenden gemeinschaftsrechtlichen Normen, der richtigen Anwendung des § 9 VStG, der Beurteilung der Schuldfrage, der Vollständigkeit des Ermittlungsverfahrens und der richtigen Zusammensetzung der belangten Behörde, nicht anzustellen (vgl. VfSlg. 9891/1983, 11.414/1987, 12.669/1991, 14.886/1997).

Soweit die Beschwerde aber insofern verfassungsrechtliche Fragen berührt, als die Unbestimmtheit der den angefochtenen Bescheid tragenden Rechtsvorschriften behauptet wird, lässt ihr Vorbringen vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes die behauptete Rechtsverletzung, die Verletzung eines anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat: Die angegriffene Strafnorm beruht auf der Richtlinie 2003/6/EG vom 28. Januar 2003, ABl. L 1996, S 16, die sich gegen Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) wendet und daher den Zweck der Strafnorm hinreichend verdeutlicht. Sie betrifft im Ergebnis einen Personenkreis, der auf Grund seiner

Position und fachlichen Kenntnisse beurteilen kann, ob bestimmte Informationen geeignet sind, falsche oder irreführende Signale in Bezug auf Finanzinstrumente zu geben und damit den Markt zu manipulieren. In solchen Fällen verstößt der Gesetzgeber nicht gegen das verfassungsrechtliche Determinierungsgebot, wenn er sich damit begnügt, das geforderte Verhalten und die korrespondierende Strafbestimmung lediglich im Hinblick auf einen bestimmten Erfolg zu umschreiben, weil davon ausgegangen werden kann, dass der betroffene sachkundige Personenkreis eine im wesentlichen übereinstimmende Auffassung über den Inhalt des gebotenen Verhaltens hat (vgl. VfSlg. 16.993/2003, 17.349/2004). Zur Bestimmung des § 9 VStG, gegen die auch aus Sicht der vorliegenden Beschwerde keine Bedenken entstanden sind, vgl. VfSlg. 5021/1965, 8238/1978, 9982/1984. Der Beschwerdefall lässt auch nicht erkennen, dass der Beschwerdeführer seine Verteidigungsrechte im Sinne des Art. 6 Abs. 3 EMRK nicht wahrnehmen konnte.

Die Angelegenheit ist auch nicht von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen.

Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung der Beschwerde abzusehen (§ 19 Abs. 3 Z 1 VfGG).

Wien, am 16. Juni 2009

Der Präsident:

Dr. H o l z i n g e r

Schriftführer:

Mag. C e d e